

1971	Ausgegeben zu Bonn am 2. Juli 1971	Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 71	Kostenordnung für Amtshandlungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr 202-4	865
28. 6. 71	Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerbsmäßig veranstalteten Spiele mit Gewinnmöglichkeit 7103-1, 7103-4	867
2. 7. 71	Bekanntmachung über die Ausprägung einer Bundesmünze im Nennwert von 10 Deutschen Mark (2. Motiv der Olympiamünze — Ausgabe 1970)	870
25. 6. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Vergnügungssteuer vom 16. Oktober 1956)	871
25. 6. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Vergnügungssteuer vom 16. Oktober 1956)	871
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31		872

Kostenordnung für Amtshandlungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr

Vom 25. Juni 1971

Auf Grund des § 103b des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1613), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Verkehrsbehörden im grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die im Rahmen einer gemeinnützigen oder mildtätigen Betätigung von Körperschaften oder Vereinigungen vorgenommen werden, die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt sind.

§ 2

Für die Bemessung der Gebühr ist das Gebührenverzeichnis maßgebend, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Bei Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, ist von der Erhebung der Kosten abzusehen, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 4

Urkunden, die im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung ausgehändigt werden, können bis zur Zahlung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme übersandt werden.

§ 5

Der Umfang der zu erstattenden Auslagen, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht und das Erhebungsverfahren bestimmen sich nach dem Verwaltungskostengesetz.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen in DM
I. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr		
1.	Erteilung und Ausstellung von Einzelgenehmigungen für eine Fahrt	5— 10
2.	Erteilung und Ausstellung von befristeten Genehmigungen (je Last- zug und Land):	
	Gültig bis zu 1 Monat	10— 25
	Gültig bis zu 3 Monaten	15— 55
	Gültig bis zu 6 Monaten	20— 60
	Gültig bis zu 12 Monaten	50—150
II. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des EWG- Gemeinschaftskontingents		
1.	Erteilung und Ausstellung von Gemeinschaftsgenehmigungen	50—150
2.	Zurücknahme von Gemeinschaftsgenehmigungen	50—150
3.	Berichtigung und Neuausfertigung von Gemeinschaftsgenehmigungen	5— 20

**Zweite Verordnung
zur Änderung von Vorschriften
auf dem Gebiet der gewerbsmäßig veranstalteten Spiele mit Gewinnmöglichkeit**

Vom 28. Juni 1971

Auf Grund des § 33 f Abs. 1, des § 33 g Nr. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und, soweit auf § 33 f Abs. 1 und § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung gestützt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) vom 6. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 153), geändert durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerbsmäßig veranstalteten Spiele mit Gewinnmöglichkeit vom 17. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. in Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben,“.
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften“ durch die Worte „Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften“ durch die Worte „Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften“ werden durch die Worte „Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Im übrigen gilt § 3 entsprechend.“
4. Dem § 9 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Er darf gewonnene Gegenstände in einen Gewinn umtauschen, dessen Gestehungskosten den zulässigen Höchstgewinn nicht überschreiten.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a wird der letzte Halbsatz gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ und die Worte „dreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „sechzig Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Bei Spielen, bei denen nach Entrichtung aller im Spielplan vorgesehenen Einsätze zunächst der Gewinner und dann die Höhe seines Gewinnes ermittelt wird (Kombinationsspiele), müssen die Gestehungskosten sämtlicher möglichen Gewinne mindestens 50 vom Hundert sämtlicher möglichen Einsätze betragen. Die Gewinnaussichten aller Einsätze eines Spieles müssen gleich sein. Die Summe der Einsätze für ein Spiel darf sechzig Deutsche Mark nicht übersteigen.“

- c) Die bisherige Nummer 4 in Absatz 1 wird Nummer 5. Die Zahl „60“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Nummern 5 und 6 des Absatzes 1 werden Nummern 6 und 7.

7. In § 13 Satz 1 werden die Worte „Nr. 5 und 6“ durch die Worte „Nr. 6 und 7“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 7 wird das Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:
„oder gewonnene Gegenstände in einen Gewinn umtauscht, dessen Gestehungskosten den zulässigen Höchstgewinn überschreiten,“.

9. § 15 Abs. 2 wird gestrichen.

10. § 16 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele vom 26. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 849) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften“ werden durch die Worte „Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben“ ersetzt.
- b) An Stelle der Worte „Anlage 1“ werden die Worte „Anlage 1 oder 2“ gesetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Übersicht über die Preisspiele wird nach der Nummer 2 eingefügt: „3. Preisdoppelkopf“. Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 4 bis 9.
- b) In den Spielbedingungen zu 1. bis 4. wird nach Nummer 2 eingefügt: „3. Preisdoppelkopf“.

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5. In Absatz 7 Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

- c) In den Spielbedingungen zu 5. bis 8. wird die Nummer 8 gestrichen. Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 6 bis 8. In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
- d) Vor den Spielbedingungen zu „Preisschießen“ wird eingefügt: „9.“. In Absatz 8 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen“ gestrichen.
- b) In der Übersicht über die Geschicklichkeitsspiele wird bei der Nummer 4 das Wort „Tonröhren“ durch das Wort „Röhren“ ersetzt und die Nummer 34 gestrichen.
- c) Die Spielbedingungen 1. bis 10. werden wie folgt geändert:
- In den allgemeinen Spielbedingungen zu 1. bis 10. wird bei 4. das Wort „Tonröhren“ durch das Wort „Röhren“ ersetzt; in Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „außer beim Blumenschießen“ gestrichen. Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Gesteungskosten des höheren Gewinnes dürfen 15 Deutsche Mark nicht übersteigen.“
- Die besonderen Spielbedingungen zu 1. bis 10. werden wie folgt geändert:
- Zu 1. Absatz 3 wird gestrichen.
 Zu 2. Absatz 5 wird gestrichen.
 Zu 3. Absatz 4 wird gestrichen.
 Zu 4.
- a) In der Überschrift wird das Wort „Tonröhren“ durch das Wort „Röhren“ ersetzt;
 b) in Absatz 1 werden die Worte „poröse, nicht hart gebrannte Tonröhren“ durch das Wort „Röhren“ ersetzt;
 c) in den Absätzen 2 bis 4 und 6 werden die Worte „Tonröhren“ durch die Worte „Röhren“ ersetzt;
 d) in Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Gewährung von Nachschüssen ist zulässig.“
 e) Absatz 7 wird gestrichen.
- Zu 5.
- a) In Absatz 1 werden die Worte „poröse, nicht hart gebrannte Tonröhre“ durch das Wort „Röhre“ ersetzt;
 b) in Absatz 2 wird das Wort „Tonröhre“ durch das Wort „Röhre“ ersetzt;
 c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- Zu 6. Absatz 5 wird gestrichen.
 Zu 7. Absatz 4 wird gestrichen.
 Zu 8. Absatz 6 wird gestrichen.
 Zu 9. Absatz 5 wird gestrichen.
 Zu 10. Absatz 5 wird gestrichen.

- d) Die Spielbedingungen zu 11. bis 17. werden wie folgt geändert:

In den allgemeinen Spielbedingungen zu 11. bis 17. wird in Absatz 2 die Zahl „0,50“ durch das Wort „eine“ ersetzt; Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Gesteungskosten des höheren Gewinnes dürfen 15 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Die besonderen Spielbedingungen zu 11. bis 17. werden wie folgt geändert:

- Zu 11. Absatz 10 wird gestrichen.
 Zu 12. Absatz 7 wird gestrichen.
 Zu 13. Absatz 7 wird gestrichen.
 Zu 14. Absatz 8 wird gestrichen.
 Zu 15. Absatz 6 wird gestrichen.
 Zu 16. Absatz 6 wird gestrichen.
 Zu 17. Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.

- e) Die Spielbedingungen zu 18. bis 20. werden wie folgt geändert:

In den allgemeinen Spielbedingungen zu 18. bis 20. wird in Absatz 2 die Zahl „0,50“ durch das Wort „eine“ ersetzt; Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Gesteungskosten des höheren Gewinnes dürfen 15 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Die besonderen Spielbedingungen zu 18. bis 20. werden wie folgt geändert:

- Zu 18. Absatz 9 wird gestrichen.
 Zu 19. Absatz 5 wird gestrichen.
 Zu 20. Absatz 6 wird gestrichen.

- f) Die Spielbedingungen zu 21. bis 33. werden wie folgt geändert:

In den allgemeinen Spielbedingungen zu 21. bis 33. wird in Absatz 1 die Zahl „0,50“ durch das Wort „eine“ ersetzt; Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Gesteungskosten des höheren Gewinnes dürfen 15 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Die besonderen Spielbedingungen zu 21. bis 33. werden wie folgt geändert:

- Zu 21. Absatz 6 wird gestrichen.
 Zu 22. Absatz 4 wird gestrichen.
 Zu 23. Absatz 8 wird gestrichen.
 Zu 24. Absatz 6 wird gestrichen.
 Zu 25. Absatz 6 wird gestrichen.
 Zu 26. Absatz 7 wird gestrichen.
 Zu 27. Absatz 9 wird gestrichen.
 Zu 28. Absatz 6 wird gestrichen.
 Zu 29. Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Gewinngegenstände werden auf einem Sockel aufgestellt. Der Sockel ist nicht höher als 150 mm.“
 Absatz 8 wird gestrichen.
 Zu 30. Absatz 6 wird gestrichen.
 Zu 31. Absatz 5 wird gestrichen.
 Zu 32. Absatz 6 wird gestrichen.
 Zu 33. Absatz 7 wird gestrichen.

- g) Die Spielbedingungen „Zu 34. Kraftmeßspiele“ werden gestrichen.

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In den allgemeinen Spielbedingungen zu 1. bis 4. wird in Absatz 6 und 7 die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

b) Die besonderen Spielbedingungen werden wie folgt geändert:

Zu 5. In Absatz 5 Satz 2 und 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Zu 6. In Absatz 5 Satz 2 und in Absatz 6 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Zu 7. Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gestehungskosten dieses Gewinnes betragen mindestens das Zweiundzwanzigfache und für einen Gewinn auf die Augenzahlen

17 mindestens das Vierfache,

16 mindestens das Zweieinhalbfache,

15 mindestens das Eineinhalbfache,

14 mindestens das Eineinhalbfache

und

13 mindestens das Einfache

des Einsatzes für ein Spiel.“

Zu 8. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gestehungskosten dieses Gewinnes betragen mindestens das Sechzehnfache und für einen Gewinn auf die Augenzahlen

4 oder 17 mindestens das Vier-einhalbfache,

5 oder 16 mindestens das Zwei-fache und

14 oder 15 mindestens das Einfache des Einsatzes für ein Spiel.“

Zu 9. In Absatz 6 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Zu 10. Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Zu einer Serie gehören höchstens 300 Lose; mindestens 20 vom Hundert der Lose einer Serie müssen Gewinnlose sein.“

In Absatz 8 und 9 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird den Wortlaut der SpielV und der Verordnung über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Bekanntmachung
über die Ausprägung einer Bundesmünze im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(2. Motiv der Olympiamünze — Ausgabe 1970)

Vom 2. Juli 1971

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung einer Olympiamünze vom 18. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 305) wird aus Anlaß der Spiele der XX. Olympiade 1972 in München eine Bundesmünze im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Olympiamünze) geprägt.

Von den vier angekündigten Motiven wird das 2. Motiv, ebenfalls von den vier Münzämtern zu gleichen Teilen geprägt, mit einer Auflage von 20 Millionen Stück ab 20. Juli 1971 in den Verkehr gebracht.

Die Legierung besteht aus 625 Tausendteilen Feinsilber und aus 375 Tausendteilen Kupfer. Der Durchmesser beträgt 32,5 mm und das Gewicht 15,5 Gramm.

Der Entwurf für das 2. Motiv — Ausgabe 1970 — stammt von Herrn Reinhardt Heinsdorff, 8201 Lehen, Post Großkarolinenfeld. Er zeigt auf der Bildseite vor einem fächerartigen Hintergrund ineinander ver-

schlungene Arme als symbolische Darstellung der olympischen Idee. Die Umschrift lautet: OLYMPISCHE SPIELE 1972 IN MÜNCHEN.

Die Wertseite mit der Umschrift: BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND DEUTSCHE MARK zeigt in der Mitte den Bundesadler. Die Wertziffer 10, besonders hervorgehoben, ist in dem freien Raum zwischen den Krallen des Adlers, unterhalb der Schwanzfeder und oberhalb der zur Umschrift gehörenden Worte DEUTSCHE MARK untergebracht. Das jeweilige Münzzeichen befindet sich unterhalb der gespreizten rechten Kralle des Adlers.

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift: CITIUS ALTIUS FORTIUS und mit Ornamenten zwischen den Worten versehen.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgegeben.

Bonn, den 2. Juli 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller



Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. April 1971 — 1 BvL 22/67 —, ergangen auf Vorlage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 21 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Vergnügungssteuer vom 16. Oktober 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 295) war bis zum Ablauf des Jahres 1957 mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. Juni 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Mai 1971 — 1 BvL 7/69, 1 BvL 8/69 —, ergangen auf Vorlagen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 21 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Vergnügungssteuer vom 16. Oktober 1956 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 295) war, soweit er die Besteuerung von Musikautomaten auf der Grundlage des Erstanschaffungspreises betrifft, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. Juni 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 1. Juli 1971

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 71	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit	857
9. 6. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	863
14. 6. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	863

Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten die zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1971 bei.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.